

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.

Anzeigen: Die beigespaltene mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Spezialredaktion: Amt Anno 2202.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Gewitterwolken.

Vor neuen sozialen Kämpfen. Vorkampf der Schwerindustrie. Kampfvorbereitungen der Unternehmer. Gegen das Reichsarbeitsministerium. Fort mit den Lohnerhöhungen.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, stehen die deutschen Arbeitnehmer in nächster Zeit vor schweren Entscheidungen. Sie werden zu wählen haben. Entweder sie verteidigen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die sozialen Fortschritte der letzten Jahre, oder aber sie lassen sich wieder in jene dem Menschen und Staatsbürger unwürdige Stellung der früheren Jahre zurückwerfen.

Auf der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Frankfurt wurde in vorsichtiger Form, von der notwendigen Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geredet. Zugegeben wurde, daß Lohnerhöhungen zur Stärkung der Kaufkraft, Vermehrung des Konsums und damit zur Hebung der ganzen Wirtschaft beitragen. Wir zweifeln nicht daran, daß es in Deutschland Unternehmer geben, die aus ehrlicher Ueberzeugung heraus einem vernünftigen Ausgleich zwischen den bestehenden Interessen gegenseitig das Wort reden. Die zumindest aus wohlwollenden Gründen, im Interesse der Unternehmer selbst und aus staatspolitischen Gründen keine Verschärfung der Gegensätze wollen und die Verhältnisse der Vorkriegszeit nicht zurückwünschen. Doch leider hat der anders eingestellte Teil die Oberhand. Und nicht zuletzt sind es die Einflüsse des Reichs in der Wirtschaft, die zu diesen anders eingestellten gehören.

Im nämlichen Augenblick, als in Frankfurt nicht der Lohnbruch und eine Verlängerung der Arbeitszeit, sondern „zurück zur Qualitätsarbeit“ als die wichtigste Aufgabe der Industrie hingestellt wurde, gingen von der Großindustrie andere Karolen ins Land.

Im Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsdiens, dem Organ der Großindustrie, wurde geschrieben:

„Die Widerstände gegen die Sozialpolitik des Reichsarbeitsministeriums mehrten sich in letzter Zeit außerordentlich. Es braucht nur auf die Vorgänge im Kohlenbergbau verwiesen zu werden. Da der Kohlenbergbau noch unter Zwangswirtschaft steht, hat er bisher mit seinen, gegen die Zwangseingriffe des Reichsarbeitsministeriums gerichteten Bestrebungen einen Erfolg nicht gehabt.

Etwas anderes ist es aber mit der eisen-schaffenden Industrie, der ebenfalls zwangsweise vom Reichsarbeitsministerium — vornehmlich auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung — außerordentliche Belastungen auferlegt worden sind, die teils schon in Kraft getreten, teils am 1. Januar 1928 eingeführt werden sollen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Eisenindustrie diese Eingriffe widerstandslos auf sich nimmt. Ueber kurz oder lang ist daher mit sozialpolitischen Streitigkeiten ernsthafter Natur zu rechnen, die als Beginn einer grundsätzlichen Auseinandersetzung darüber angesehen werden müssen, ob die gesamte deutsche Wirtschaft weiter unter dem Einfluß der Zwangsbewirtschaftung stehen soll oder nicht. In die kommenden Auseinandersetzungen spielen indirekt natürlich auch sehr wichtige Momente politischer Natur hinein, um so mehr Beachtung ist ihnen zu schenken!“

In einem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes der Großindustrie des Westens wird zur Errichtung einer Streik-kasse aufgefordert mit der Begründung, daß über kurz oder lang ein großer Kampf zwischen der Arbeiterschaft und der Arbeiterschaft über gewisse Prinzipien bzw. Lebensnotwendigkeiten der deutschen Wirtschaft entbrennen werde. Für die Kenner der Verhältnisse unterliege es heute keinem Zweifel mehr, daß an diesem Kampf nicht vorbeizukommen sei. Die zurzeit im Gang befindlichen Streiks und Aussperrungen seien zum Teil von grundsätzlicher Bedeutung, zumal neben lohnpolitischen allgemeinerpolitische Beweggründe eine ausschlaggebende Rolle spielen. Das Rundschreiben wendet sich dann sehr scharf gegen den Reichsarbeitsminister Brauns, der den Beteuerungen der Wirtschaft über die Untragbarkeit von Schiedsprüchen zu wenig Glauben schenke. Solange Brauns Arbeitsminister sei, könne für die Wirtschaft nichts erwartet werden. Daraus müßten endlich einmal die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Der Vorstand der nordwestlichen Gruppe habe in klarer Erkenntnis dieses Gedankens beschlossen, dem Reichsarbeitsminister bei der ersten Gelegenheit endlich einmal die Stirne zu bieten und einen möglicherweise daraus entstehenden Kampf restlos und mit allen Mitteln durchzuführen.

Allen Voraussicht nach werde es also zu einem Kampfe Ende dieses bzw. Anfang des kommenden Jahres anläßlich der Verkürzung der Arbeitszeit für die Schwerindustrie kommen.

Die nordwestliche Gruppe habe beschlossen, ab Monat August von jedem Werk zur Gründung einer Streikkasse monatlich einen Betrag von 5 RM pro Arbeitnehmer zu erheben. Die großen Werke, namentlich die Hüttenwerke, hätten von vornherein erklärt, daß sie auf eine Unterstützung aus diesem Fonds im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung verzichten, so daß der Gesamtbetrag der mittleren und kleineren Industrie zugute kommen würde, damit Sicherheit gegeben sei, daß namentlich die kleineren und mittleren Werke beim Kampf nicht abbröckeln. Aus dem Rundschreiben geht weiter hervor, daß die nordwestliche Gruppe ein gleiches Vorgehen den Nachbarverbänden bringen ans Herz gelegt habe. Grundsätzlich hätten alle Verbände der Anregung der nordwestlichen Gruppe zugestimmt, so auch die der weiterverbreiteten Industrie der selbständigen Randbezirke von Nordwest, wie beispielsweise Hagen, Remscheid, Elberfeld usw. Die Beforgnis, daß der für die Streikkasse vorgeschlagene monatliche Betrag von 5 RM pro Arbeitnehmer zu hoch sei, habe in der betreffenden Sitzung Herr Dr. Bönsgen mit der Begründung widerlegt, daß diese Ausgabe nur einer 2,5-prozentigen Lohnerhöhung gleichkomme.

Manche Industrien und Gewerbebezirke können anscheinend den von der Schwerindustrie vorgesehenen Zeitpunkt für die große Auseinandersetzung, Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres nicht abwarten. Bei den letzten größeren Kämpfen, wie beim Streik der Seidenweber in Krefeld, wo die Unternehmer den Schiedspruch eines von ihnen selbst beantragten Schiedsgerichtes ablehnten, in der Solinger Metallindustrie in verschiedenen Bergbauvereinen sollte anscheinend schon jetzt die grundsätzliche Auseinandersetzung beginnen.

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung, die sich um nichts mehr und nichts weniger dreht, als um die Frage, ob in Zukunft wieder der Arbeitgeber allein die Bedingungen des

Arbeitsvertrages: den Lohn, die Arbeitszeit diktiert, oder sich durch die Gewerkschaften, den Tarifvertrag, oder den Schiedspruch und die Verbindlichkeitserklärung dabei hinstimmen lassen soll.

Müssen wir unseren Mitgliebern auseinandersetzen, was die Verwirklichung dieser Ziele für das wirtschaftliche, soziale, sittliche und kulturelle Leben der Arbeitnehmer bedeuten würde? Wäre unter diesen Umständen noch an einen weiteren sozialen Aufstieg, oder auch nur an der Beibehaltung des jetzigen Lebensstandard zu denken? Ein großer Teil der Forderungen der Unternehmer bei den jetzigen Tarifverhandlungen, die dank dem Einflusse der Gewerkschaften, ihrer Stärke und laut der jetzigen Rechtslage abgewehrt werden könnten, würde ohne Zweifel verwirklicht werden. Darüber zu streiten ist nach den bisher gemachten Erfahrungen in der Praxis überflüssig.

Unter dem Begriffe „Abbau der staatlichen Zwangswirtschaft“ wird der Abbau alle jener Einrichtungen und Hemmungen zusammengefaßt, die den unpersönlichen Kapitalismus noch hindert, die menschliche Arbeitskraft lediglich und ausschließlich als Ware zu behandeln, das Arbeitsverhältnis aller sittlichen, sozialen und menschlichen Rücksichten zu entkleiden.

Es ist gewiß anzuerkennen, daß die öffentlichen Gewalten, wie Reich, Staat und Gemeinde, aus staatspolitischen Gründen diesen Kampf grundsätzlicher Art nicht mitmachen kann. Diese als die zuerst berufenen Gewalten, das Gemeinwohl zu fördern, können unmöglich hier dem privaten Kapitalismus folgen. Sie müssen unter allen Umständen auch gegenüber ihren Arbeitern jene Politik verfolgen, die nicht einigen wenigen, sondern der Gesamtheit des Volkes frommt. Und dennoch, trotz alledem, werden auch unsere Kollegen in den öffentlichen Betrieben, noch mehr in denen mit gemischt-wirtschaftlicher Betriebsform — wir denken hier in erster Linie an die Straßenbahnen, Gaswerke usw. in der Rechtsform einer Gesellschaft —, zumindest in ihrem weiteren sozialen Aufstieg entscheidend beeinflusst von den Vorgängen in der Industrie und den privaten Gewerben. Die Ansichten darüber, welcher Lohn, welche Arbeitszeit, kurzum welche Arbeitsbedingungen gewährt werden müssen, um dem Gemeinwohl zu dienen, den höheren sittlichen und moralischen Anforderungen zu entsprechen, sind recht weit auseinandergehend. Die Grenzen zwischen notwendig und nützlich, zwischen sittlich erlaubt und unerlaubt, zwischen sozial und unsozial sind äußerst flüchtig. Sie werden eben gezogen von dem Gewissen der Menschen, denen eine große Machtfülle über ihre Mitmenschen in die Hände gegeben ist.

Abgesehen von den sozialen Einrichtungen bewegen sich die übrigen Lohn- und Arbeitsbedingungen unserer Kollegenschaft auf der nämlichen Kurve wie in der Privatwirtschaft. Welleicht mit dem Unterschiede, daß Schwankungen nach oben und unten sich einige Zeit später zeigen. Als 1923 die Reaktion einsetzte, die Arbeitszeit in der Privatwirtschaft eine Verlängerung erfuhr, war auch in den öffentlichen Betrieben nicht überall der Achtstundentag zu halten. Insbesondere setzte die Reaktion dort scharf ein, wo, wie im rheinisch-westfälischen Industriegebiet die Großindustrie, oder im Osten Deutschlands eine gewisse besonders konservativ im schlechten Sinne des Wortes eingestellte Volksschicht den stärksten Einfluß auf die Gemeindeverwaltungen ausübt. Doch auch in anderen Städten folgten unsere Tarifverträge der allgemeinen Entwicklung der Löhne und der übrigen Arbeitsbedingungen. Manches Unheil ist damals durch die Gewerkschaften abgewehrt worden. Noch viel weitergehende Verschlechterungen konnten verhindert werden.

Die damaligen Vorgänge sollten uns zu denken geben. Würde der nunmehr wieder geplante Vorstoß der Schwerindustrie auch nur einen gewissen Erfolg haben, würde dieses sich unzweifelhaft auf unsere Tarifverträge übertragen.

Um so mehr muß dieser neue Vorstoß die gesamte Arbeitnehmererschaft zur Abwehr bereit finden. Nicht nur zur Abwehr, sondern zum Gegenstoß. Für unsere Kollegenschaft liegt hierzu doppelte Veranlassung vor.

In seiner Rede auf dem Beamtentage in Magdeburg hat der Reichsfinanzminister gesagt: „Jedes „freudige Ereignis“ in einer Familie wird zu einem traurigen wie Krankheit und Todesfall, weil dadurch Kosten entstehen, für die eine Deckung aus den laufenden Einkünften überhaupt nicht vorhanden ist. — Die Kleider- und Wäscheschränke sind leer, die Vorräte erschöpft — die Jahre des Krieges und der Inflation haben ausgeräumt. Eine sofortige Regelung der

Befoldung des deutschen Beamten ist eine absolute Staatsnotwendigkeit.“ Nach den nunmehr vorliegenden Vorschlägen sollen durchschnittlich die unteren Gruppen 25 Prozent, einige besonders zurückgebliebene Gruppen 33 Prozent, die mittleren Gruppen 21 Prozent und die höheren Gruppen 18 Prozent Aufbesserung erhalten. Den Beamten, die seit drei Jahren trotz der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung keine Aufbesserung ihres Einkommens erhalten haben, ist die Erhöhung wohl zu gönnen. Wenn aber die bisherige ungenügende Befoldung der Beamten zu einer Gefahr für den Staat geworden ist, dann gilt dieses in erhöhtem Maße auch von den jetzt üblichen Löhnen der Arbeiter. Die Gerechtigkeit gebietet festzustellen, daß trotz der in den letzten Jahren erfolgten Lohnerhöhung für die Arbeiter ihre Lebenshaltung heute unter der der vergleichbaren Beamtengruppen liegt.

Wir glauben, hiermit ist am besten der Nachweis geliefert, daß nicht ein Abbau nach den Plänen der Großindustrie, sondern unbedingt ein Aufbau der Löhne erfolgen muß.

In erster Linie muß hier das Reich und Staat mit gutem Beispiele vorangehen, dem die Gemeinden und die übrigen öffentlichen Betriebe zu folgen haben.

Wenn der Reichsfinanzminister die soziale Forderung aufgestellt hat, den Bedürftigsten die meiste Hilfe, dann muß unter allen Umständen eine Erhöhung der Löhne eintreten, wenn nicht mit dem Willen der Privatwirtschaft, dann aber gegen ihren Willen und den scharfmacherischen Plänen der Schwerindustrie zum Trotz.

Erhöhung der Beamtengehälter und Arbeiterschaft.

Die rückwirkend ab 1. Oktober in Kraft tretende Erhöhung der Gehälter der Beamten findet selbstverständlich auch in der Arbeiterschaft weitgehendste Beachtung. Sie kann an derartigen das gesamte Staats- und Wirtschaftsleben sehr stark berührenden Fragen nicht vorbeigehen, ohne dazu vom Arbeiterstandpunkte aus Stellung zu nehmen.

In der letzten Nummer des Zentralblattes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften wird in einem Artikel Stellung zu der Gehaltserhöhung genommen. Da derselbe von größtem Interesse insbesondere für unsere Kollegenschaft ist, lassen wir denselben nachstehend auszugsweise folgen. Das Zentralblatt schreibt:

Das Dunkel, welches längere Zeit über der kommenden Beamtenbefoldung lag, ist durch eine Rede des Herrn Reichsfinanzministers aufgehellt worden. Der Minister hat eine Aufbesserung der Beamtengehälter in Höhe von 18 bis 33 Prozent angekündigt. Wir wollen vorweg betonen, daß wir nicht Gegner einer Erhöhung der Beamtengehälter sind. Wir gönnen den Beamten nicht nur eine Erhöhung ihrer Bezüge, sondern vertreten den Standpunkt, daß eine angemessene Befoldung der Beamten eine Staatsnotwendigkeit ist. Des weiteren kann — da anscheinend das notwendige Geld vorhanden ist — die Gehaltsaufbesserung auch gut ausfallen; aber — aus dem großzügigen Verhalten der Reichsregierung gegenüber den Beamten ergeben sich bestimmte Konsequenzen für die Staats- (Gemeinde) und Privatarbeiter. Wir müssen mit allem Nachdruck verlangen, daß das, was für die Beamten rechtens, für die Arbeiter billig ist.

Wir haben eine auf Grund des parlamentarischen Regierungssystems gebildete Regierung. In jedem Staat und bei jedweder Regierung — gleichviel von welcher Koalition sie getragen wird — spielt die Beamtenschaft eine bedeutende Rolle. Die Arbeiter wären durchaus zufrieden, wenn die politischen Parteien ihnen ihr Interesse auch so stark zuwenden würden, wie es vielfach den Beamten zugewandt ist. In den letzten Jahren haben die verschiedenen Parteien fast geradezu um die Gunst der Beamten „gebuhlt“. Eine Partei suchte der anderen in Versprechungen den Rang abzulaufen, um die Beamten für sich zu gewinnen. Davon ist keine Partei ausgenommen, höchstens kann man die Frage aufwerfen, ob die Sozialdemokratie in der Agitation nicht allen Parteien voraus ist. In den Parteien selbst — sowohl in der Führung der Parteien wie auch in den Parlamenten — spielt das Beamtenelement eine erhebliche Rolle. Von den 493 Reichstagsabgeordneten sind nämlich 131 Beamte des Reiches, der Länder und der Gemeinden. In der Mehrzahl handelt es sich um höhere Beamte, und zwar um solche von der Befoldungsgruppe IX an aufwärts. Bei einigen Parteien sind sogar mehr wie 30 Prozent ihrer Abgeordneten Beamte. Weiter liegt die Führung einer ganzen Reihe von maßgebenden

Parteien in der Hand von höheren Beamten. Das Arbeiter-
element ist, trotzdem es einen bedeutend größeren Teil des deut-
schen Volkes ausmacht, in den Parteien bei weitem nicht in die-
ser Stärke vertreten.

Wir sehen voraus, daß unserer Forderung nach Erhöhung der
Löhne für die in den staatlichen (kommunalen) und privaten
Betrieben beschäftigten Arbeiter entgegengehalten wird, daß die
Beamten erstens ihr Friedensgehalt nicht erreicht und zweitens
in der Einkommenssteigerung gegenüber der Arbeiterschaft in
den letzten Jahren zurückgeblieben sind. Diese Einwendungen
und Vergleiche sind zum Teil entweder unrichtig oder gehen von
falschen Voraussetzungen aus. Bei allem Verständnis dafür,
daß jede Gruppe ihre Lage zu verbessern sucht, und nicht nur das
Realeinkommen der Friedenszeit erreichen, sondern womöglich
darüber hinauskommen will, kann man den Ruf nach einem Rea-
leinkommen der Vorkriegszeit nicht für jede Beamtengruppe
gelten lassen, speziell nicht für die höheren Beamten. Wie war
es denn früher? Die Abstände im Gehalt zwischen unteren und
oberen Beamten waren in der Vorkriegszeit ungewöhnlich groß.
Die unteren Beamten (besonders auch bei Eisenbahn und Post)
waren außerordentlich gering besoldet, und die höheren Beamten
standen so turmhoch darüber, daß ein solcher Zustand mit so-
zialer Volksgemeinschaftsidee nicht mehr in Einklang zu bringen
war. Daß der neue Staat dieselben Abstände — wir sagen die-
selben, denn entsprechende Abstände müssen sein — wieder her-
beiführen soll, liegt zum Teil dem Rufe der höheren Beamten
nach dem Friedensrealgehalt zugrunde. Im übrigen: die Mehr-
zahl der deutschen Privatarbeiter hat ebenfalls nicht den Real-
lohn der Vorkriegszeit erreicht. Wenn es bei einigen Gruppen
der Fall ist, — wir nehmen z. B. die Eisenbahnarbeiter —, so ist
hier auch die geradezu sträfliche Niedrighaltung der Löhne in der
Vorkriegszeit in Betracht zu ziehen. Die Statistiken weisen durch-
aus nach, daß nur ein bestimmter Teil der deutschen Arbeiter-
schaft den Friedensreallohn erreicht hat. Der Einwand, daß die
Arbeiter in den letzten Jahren von Zeit zu Zeit ihre Löhne auf-
gebessert haben und die Beamten mit ihren Bezügen stehen-
geblieben sind, also durch die Erhöhung der Beamtengehälter
nur einen gerechten Ausgleich erfahren, kann man zwar nicht
ohne weiteres abtun, jedoch ist er nicht ganz richtig. Das Woh-
nungsgeld der Beamten ist entsprechend der Steigerung der
Mieten miterhöht worden. Das darf nicht außer Betracht ge-
lassen werden. Und dann: man vergleiche gelernte, fachlich
höchst qualifizierte Arbeitergruppen, oder Arbeiter, die unter den
größten Gefahren für Gesundheit und Leben arbeiten, in ihrem
Lohn mit den Gehältern bestimmter Beamtencategorien (wobei
bei letzteren die Ständigkeit des Einkommens und der Pensions-
anspruch mit zu berücksichtigen sind), dann ist das Mißverhältnis
offenkundig. Wir wollen uns dabei von tendenziösen Ver-
gleichen durchaus fernhalten. Es bleibt des weiteren auch zu
berücksichtigen, daß bei der Arbeiterschaft, besonders in den Pri-
vatbetrieben, vielfach die Zeillöhne gestiegen, dagegen die Ent-
wicklung des Akkordlohnes damit nicht Schritt gehalten hat. Im
großen und ganzen ist es so, daß wir in einer Zeit leben, wo die
Handarbeit — auch die gelernte, einschließlich sogar der tech-
nischen Angestellten und Beamten — eine Minderbewertung ge-
genüber der Bewertung, die man im allgemeinen den Beamten
zuteil werden läßt, erfährt.

Warum wir diese Ausführungen machen? Nicht deshalb, um,
wie bereits betont, uns gegen die Aufbesserung der Bezüge der
Beamten zu wenden. Wir wollen mit diesen Darlegungen je-
doch beweisen, daß auch für die Arbeiter in den Staats- (Kom-
munal-) und Privatbetrieben eine sofortige Aufbesserung der
Löhne notwendig ist. Keiner von uns wird die mißliche Lage,
insbesondere der unteren Beamten, verkennen. Wohl haben wir
uns in den letzten Jahren gegen manche ungefunde Erscheinung
besonders in den Gemeinden gewandt. Das hindert uns aber
nicht, an der Seite der Beamten in ihrem Kampf um Verbesse-
rung ihrer Lage zu stehen. Und ganz besonders die unteren Be-
amten, bis in die mittleren Beamtenschichten hinauf, haben eine
wesentliche Verbesserung ihrer Bezüge notwendig.

Wir wiederholen nochmals: Wir wollen nicht, daß die Be-
amten zurückstehen sollen; aber wir verlangen mit allem Nach-
druck und mit aller Entschiedenheit, daß die Arbeiterschaft nicht
minderbewertet wird. Die von uns verlangte Erhöhung der
Löhne für die Arbeiterschaft muß ebenfalls möglich sein. Der
deutschen Wirtschaft kann es nicht schlecht gehen. Wäre das der
Fall, dann hätte eine Gehaltserhöhung in diesem Ausmaße, die
doch letzten Endes aus dem Konsumtionsfonds der deutschen
Wirtschaft genommen werden muß, nicht angeköndigt werden
können. Schon seit langer Zeit verlangt die Arbeiterschaft, daß

die Erfolge der Rationalisierung ihr in stärkerem Ausmaße zu-
gute kommen. Mit Recht. Regierungsseitig ist erklärt worden,
daß Preiserhöhungen nicht eintreten werden. Wenn dieses —
doch gewiß nicht ohne sichhaltigen Grund — bei einer Be-
amtengehaltserhöhung solchen Ausmaßes erklärt werden konnte,
dann ist nicht anzunehmen, daß entsprechende Lohnerhöhungen
für die Staats- (Kommunal-) und Privatarbeiter sich anders
auswirken. Angesichts dieser Situation muß die Arbeiterschaft
erwarten, daß überall dort, wo ihre berechtigten Forderungen
nach Lohnerhöhung auf unsozialen Widerstand stoßen, auch die
staatlichen Organe bzw. die Schlichtungsstellen auf die Notwen-
digkeiten, die sich für die Arbeiterschaft aus der Beamtengehalts-
erhöhung ergeben, die erforderliche Rücksicht nehmen. Darin
noch einmal: Den Beamten ihr Recht, aber den Arbeitern in der
Staats- (Kommunal-) und Privatbetriebe ebenfalls!

Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen- versicherung und Berufsberatungsbüro

Am 7. Juli hat der Reichstag das Gesetz über Arbeitsver-
mittlung und Arbeitslosenversicherung angenommen. Es tritt
am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Wenn das Gesetz auch
in manchem noch zu wünschen läßt — es fehlt hier an Raum,
darauf näher einzugehen — so bedeutet es doch im ganzen gegen-
über dem bisherigen Zustand einen großen Fortschritt. Durch
die Verbindung der Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosen-
versicherung ist eine Lösung geschaffen, die eine weit wirksamere
Behandlung der Arbeitslosenfrage ermöglicht, als es bisher der
Fall war. Wichtig vor allem ist aber, daß die Arbeitslosen-
unterstützung nun nicht mehr eine Angelegenheit der staatlichen
Fürsorge ist, sondern ein Rechtsanspruch, der auf Leistung und
Begenleistung beruht. Dem Selbstverwaltungsgedanken hätte
u. E. stärker Rechnung getragen werden können. Eine ganze
Reihe von wichtigen Befugnissen sind den beamteten Vorständen
vorbehalten, die nicht von den Vertretern der Wirtschaft
gewählt werden, sondern bei deren Ernennung die Arbeitgeber-
und Arbeitnehmervertreter lediglich vorher zu hören sind.

Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeits-
losenversicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung. Ihr obliegt auch die öffentliche
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Die Reichsanstalt
gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die
Arbeitsämter. Organe der Reichsanstalt sind die Verwaltungsaus-
schüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, der
Verwaltungsrat der Reichsanstalt und der Vorstand der Reichs-
anstalt. Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der
Landesarbeitsämter sowie der Verwaltungsrat und der Vorstand
der Reichsanstalt setzen sich zu gleichen Teilen zusammen aus
Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen
Körperschaften. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften
wirken nicht mit in Sachen der Arbeitslosenversicherung. Die
Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Verwal-
tungsausschüssen werden auf Vorschlag der wirtschaftlichen
Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Vor-
sitzenden des Landesarbeitsamtes bzw. vom Vorstand der Reichs-
anstalt bestellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer in Verwaltungsrat werden von der Arbeitgeber- bzw.
der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats gewählt.
Der Vorstand der Reichsanstalt kann auf Wunsch der wirtschaft-
lichen und beruflichen Vereinigungen die Einrichtung von
besonderen Fachabteilungen für die Arbeitsämter, Landes-
arbeitsämter und die Hauptstelle der Reichsanstalt anordnen.
Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuss zu wählen, der für
alle Angelegenheiten, die ausschließlich das betreffende Fach
angehen, zuständig ist. Für Streitigkeiten aus der Arbeitslosen-
versicherung werden als Spruchbehörden gebildet: bei jedem
Arbeitsamt ein Spruchauschuss, bei jedem Landesarbeitsamt
eine Spruchkammer und beim Reichsversicherungsamt der
Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung. Den einzelnen Spruch-
behörden gehört je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer an.

Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung der Reichsanstalt
erfolgen unentgeltlich. Sie sind unparteiisch, insbesondere ohne
Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben.
Die Arbeitsvermittlung darf nicht zu Bedingungen erfolgen, die
bestehenden Tarifverträgen widersprechen. Alle gewerbsmäßigen
Stellenvermittlungen sind ab 1. Januar 1931 verboten. Nicht-
gewerbsmäßige Einrichtungen zur Stellenvermittlung und
Berufsberatung sind zwar weiterhin gestattet, unterliegen aber
der Aufsicht der Reichsanstalt und haben deren Anordnungen zu
folgen. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine
politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, sind unzu-
lässig. Gesetzliche Berufsvertretung oder Berufsvereine sind

jedoch bei Erteilung von Auskunft und Rat in Angelegenheiten ihres Faches frei.

Der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt:

1. Wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsnachschaffengesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,

2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,

3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges angehört.

Befreiung von der Versicherung ist in verschiedenen Fällen möglich. Hier interessiert nur der Fall der Versicherungsfreiheit der Lehrlinge. Diese sind versicherungsfrei, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag von wenigstens zweijähriger Dauer vorliegt. Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endigt.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,

2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,

3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Die Weigerung, nachgewiesene Arbeit zu übernehmen, hat eine vierwöchige Sperrung der Unterstützung im Gefolge, wenn nicht ein berechtigter Grund vorliegt. Durch Aussperrung oder Streit freigewordene Arbeit braucht nicht übernommen zu werden, außerdem kann die Annahme der Arbeit verweigert werden, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Bis zur 8. Woche der Arbeitslosigkeit liegt auch eine Verpflichtung zur Annahme nicht vor, wenn die Arbeit nicht der Vorbildung oder früheren Tätigkeit entspricht. Arbeitslose unter 21 Jahren sind verpflichtet, sich eventuell einer von der Reichsanstalt angeordneten kostenlosen Berufsumschulung oder Fortbildung zu unterziehen.

Pflichtarbeit besteht nur für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder Fortbildung nicht gegeben sind, oder für Arbeitslose jedweden Alters, sofern sie Krisenunterstützung erhalten. Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Tätigkeit eines Arbeiters in Anspruch nehmen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

Wichtig ist der Streitparagraf. Arbeitslosigkeit, die unmittelbar auf Aussperrung oder Streit zurückgeht, berechtigt nicht zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung. Die Arbeitslosenversicherung kann und darf nicht einseitig in den Arbeitskampf eingreifen. Ist die Arbeitslosigkeit jedoch nur mittelbar durch einen Streit oder eine Aussperrung hervorgerufen, so sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Unterstützung eine unbillige Härte wäre. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt über diesen Fall nach besondere Richtlinien.

Die Vorfahren unserer Straßenlaterne.

Von Dr. K. Weigel.

(Nachdruck verboten.)

Man sollte denken, daß eine so einfache und ganz selbstverständliche Einrichtung wie die Straßenbeleuchtung sehr alt sei. Allerdings hat unsere Laterne schon vielen Generationen braver Bürger einen liebevollen Haß geboten, wenn bei der Heimkehr zu nächtlicher Stunde Straßen und Häuser des Städtchens nicht mehr ganz fest zu stehen schienen. Auch in politisch erregten Zeiten spielte sie eine Rolle, und in mehr als einer europäischen Revolution des 19. Jahrhunderts — so 1848/49 — hat sie auf den Ruf der Massen „An die Laternen!“ eines fürchtbaren Amtes walteten und als Volkstrotzer der Volksjustiz dienen müssen. Trotzdem kann die Laterne auf kein hohes Alter zurückblicken. Die Antike, B. vor allem die Kultur der Römer, in der doch so unzählige Errungenschaften unserer Zeit entweder schon ausgeübt oder wenigstens in ihren Grundzügen vorhanden waren, kannte die Straßenbeleuchtung merkwürdigerweise nicht. Die ersten Vorfahren unserer Laternen finden sich daher erst in den Städten des Mittelalters.

Von den Straßen einer mittelalterlichen Stadt machen wir uns heute meist eine falsche Vorstellung. Gewährte die Stadt, von ferne gesehen, oft ein imponantes Bild, so bot sie im Inneren im Vergleich zu heute einen kümmerlichen Anblick. Die Straßen waren eng, dunkel, winzig und starrten von Schmutz und Kot, da jede Pflasterung fehlte; Schweine, Hühner und anderes Gekier liefen frei herum, und neben den Häusern lagen die Dungstätten; denn fast jeder Bürger trieb außer seinem sonstigen Erwerb etwas Landwirtschaft. Für den Abfluß des Regenwassers war nur ganz mangelhaft gesorgt. Eine gründ-

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Der Anspruch der Arbeitslosenversicherung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist, doch kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung über 26 Wochen hinaus bis auf 39 Wochen ausdehnen. Für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsmäßig ist, kann eine besondere Regelung getroffen werden. Für die Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit nicht erfüllen oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben, kann in Zeiten besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen werden. Jedoch ist diese von der Bedürftigkeit der Empfänger abhängig. Das Gesetz sieht weiter noch eine Kurzarbeiterunterstützung vor, die zusammen mit dem Arbeitsentgelt fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen darf.

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Der Familienzuschlag ist nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden sowie für Stief- und Pflegekinder. Er darf aber nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindesstatt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt. Es bestehen folgende

Lohnklassen:		
Klasse	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt bis	10 RM
II	von mehr als 10	14
III	„ „ „ 14	18
IV	„ „ „ 18	24
V	„ „ „ 24	30
VI	„ „ „ 30	36
VII	„ „ „ 36	42
VIII	„ „ „ 42	48
IX	„ „ „ 48	54
X	„ „ „ 54	60
XI	„ „ „ 60	„

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Dieser beträgt

in der Klasse	
I	8 RM
II	12 „
III	16 „
IV	21 „
V	27 „
VI	33 „
VII	39 RM
VIII	45 „
IX	51 „
X	57 „
XI	63 „

liche Reinigung fand lediglich bei besonderen Anlässen statt, etwa beim Besuche von Fürstlichkeiten oder bei großen Prozessionen. Trotzdem war der Erfolg eben wegen des Mangels an Pflasterung meist recht gering. Nachts waren die Straßen in unheimliche Finsternis gehüllt; denn jede Beleuchtung fehlte. Wer daher einen Gang zu tun hatte, mußte seine eigene Laterne mitnehmen, wenn er nicht in Löcher, Pfützen oder Düngerhaufen fallen wollte. Der Sicherung der nächtlichen Ruhe diente die Abperrung der Straßen durch Ketten.

Trotzdem finden sich schon in der mittelalterlichen Stadt die ersten Anfänge der Straßenbeleuchtung. In zahlreichen Städten nämlich pflegten die Bürger bei besonderen Anlässen, bei Feuersgefahr, bei Fürstbesuch und bei nächtlichen Aufmärschen aller Art ihr Haus irgendwo zu beleuchten. Man hängte dann entweder eine einfache Laterne hinaus oder zündete in aufgestellten eisernen Pfannen Schwefelringe an. Mit der Zeit wurde es üblich, an den Häusern, und zwar besonders an Straßenecken und in den Hauptwegen, eiserne Arme anzubringen, in die man jederzeit eine Pfackel stecken konnte. An besonders gefährlichen Stellen innerhalb der Stadt oder in ihrem nächsten Umkreise, so etwa an Brückenübergängen, finden wir hier und da schon regelmäßige Beleuchtung; doch verdrängten solche vereinzelt Laternen ihr Dasein meist irgendeiner frommen Stiftung, waren also keine öffentliche Einrichtung.

Erst das 15. und 16. Jahrhundert brachten einen Fortschritt. London und Paris begannen bereits mit regelmäßiger Straßenbeleuchtung, und in Deutschland, wo man sich weit mehr Zeit ließ, folgte Nürnberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als eine der ersten deutschen Städte wenigstens den Beschluß, auf Stadtkosten eine Anzahl Laternen an den Häusern anbringen zu lassen, die jedoch nur bei Feuersgefahr angezündet

**Die Hauptunterstützung beträgt
in der Klasse**

I	75 v. H.	V u. VI	40 v. H.
II	65 " "	VII	37,5 " "
III	55 " "	VIII u. IX	35 " "
IV	47 " "		

des Einheitslohnes.

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohnes gewährt. Die Gesamtunterstützung darf edo.:

in den Klassen I und II	80 v. H.
in der Klasse III	75 v. H.
in der Klasse IV	72 v. H.
in den Klassen V und VI	65 v. H.
in der Klasse VII	62,5 v. H.
in den Klassen VIII bis XI	60 v. H.

des Einheitslohnes in keinem Falle übersteigen.

Es ergeben sich danach folgende

Unterstützungsleistungen:

Zohn- klassen	Wöchentliches Arbeitsentgelt	Haupt- unterstützung	Höchst- unterstützung
I	bis 10 RM	6,— RM	6,40 RM
II	10 " 14 "	7,80 "	9,60 "
III	14 " 18 "	9,35 "	12,— "
IV	18 " 24 "	9,87 "	15,12 "
V	24 " 30 "	10,80 "	17,55 "
VI	30 " 36 "	13,20 "	21,45 "
VII	36 " 42 "	14,63 "	24,38 "
VIII	42 " 48 "	15,75 "	27,— "
IX	48 " 54 "	17,85 "	30,60 "
X	54 " 60 "	19,95 "	34,20 "
XI	über 60 "	22,05 "	37,80 "

Der Arbeitslose ist von den Beiträgen zu den sozialen Versicherungen entbunden. Seine Bezüge sind steuerfrei und nicht pfändbar. Etwasiger Verdienst durch Gelegenheitsarbeit wird bei geringen Beträgen gar nicht, bei höheren nicht über 50 Proz. in Anrechnung gebracht. — Die Arbeitslosenunterstützung tritt nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung in Kraft. Doch kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Karenzzeit auf drei Tage herabsetzen oder sie bei berufsbildender Arbeitszeit verlängern.

Der Arbeitslose ist während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Er erhält außer den Sachleistungen als Krankengeld den Betrag, den er als Arbeitslosenunterstützung erhielt, wenn er nicht krank wäre. Aus Mitteln der Reichsanstalt werden während des Bezugs der Hauptunterstützung auch die Beiträge für die Invaliden-, Angehörigen- und knappschaftliche Pensionsversicherung bezahlt, die zur Erhaltung der Anwartschaften notwendig sind.

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit kann der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsamts für einen Arbeitslosen und eventuell

auch dessen Familienangehörige die Kosten der Reise nach dem neuen Arbeitsort aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder teilweise bestreiten, wenn die Uebernahme von Arbeit nachgewiesen wird. Außerdem kann unternommen werden unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal, und zwar für höchstens zehn Wochen, ausgestellt werden. Er begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aufgebracht. Die Beiträge sind wie bisher bei der Erwerbslosenunterstützung als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen zu entrichten. Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem Reichsanteil, wird aber einheitlich erhoben. Den Landesanteil setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes fest. Der Reichsanteil wie auch der Reichshöchstbetrag, der in keinem Falle 3 Prozent des Arbeitsentgelts übersteigen darf, werden vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt. Soweit der Reichsanteil nicht zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt wird, bildet er den Notstand der Versicherung. Dieser soll mindestens in der Höhe des Beitrags gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist.

Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge seiner Berufstätigkeit an seinem Wohnort in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosmeldung aufhält. Bei Streitigkeiten darüber, welches Arbeitsamt zuständig ist, entscheidet endgültig, wenn die Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Vorsitzender, andernfalls der Präsident der Reichsanstalt. Ueber den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen dessen Entscheidungen ist Einspruch beim Spruchauschuß des Arbeitsamtes zulässig. Zum Einspruch berechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist Berufung des Arbeitslosen oder des Vorsitzenden oder jedes Besitzers im Spruchauschuß an die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes zulässig. Gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützungen ist die Berufung an die Spruchkammer nur zulässig, wenn der Spruchauschuß keine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat. Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Arbeitsamtes außerhalb des Unterstützungsverfahrens trifft, ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Verwaltungsausschuß zulässig, über dessen Entscheidungen weiter eine Beschwerde beim Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zulässig ist.

werden sollten. Zu einer regelmäßigen Straßenbeleuchtung kam es in Deutschland aber bis ins 17. Jahrhundert hinein noch nicht. Noch immer lagen die Gassen nachts, wenn nicht gerade der Mond schien, in tiefem Dunkel, Wagen- und Fußverkehr ruhten, und nur hier und da blickte das Licht einer vereinzelt handlaterne durch die Finsternis, oder die Portierhülle eines Vornehmers, von etlichen Dienern mit Windlichtern begleitet, schwannte durch die verengten Straßen. Wer ortsunkundig war, war so gut wie hilflos und setzte sich noch immer allerlei Unfällen aus.

Als eine der ersten deutschen Städte führte 1669 Berlin eine regelmäßige Straßenbeleuchtung ein, und 1701, am Vorabend des Weihnachtstages, folgte Leipzig. Die Benutzung von Fackeln und anderen Fackeln wurde wegen der damit verbundenen Feuergefahr von da an in Leipzig verboten, und 700 auf eigenen Kosten angebrachte Oellampen erhellen fortan die Stadt. Der Rat drohte allen denen schwere Strafen an, die sich an den Laternen vergreifen sollten. Zur Bedienung wurden 18 Personen verpflichtet, die nach einer besonders entworfenen Ordnung die Laternen sauber halten, mit Öl versehen und zu bestimmten Zeiten anzünden und löschen mußten. Damit trat der Stand der Laternenwärter ins Leben, der erst in unseren Tagen mit der Einführung der Fernzündung wieder an Bedeutung verloren hat. In Dresden hatte schon 1677 Kurfürst Johann Georg eine ständige Straßenbeleuchtung geplant und durch eine eigens dafür eingesetzte Kommission nähere Vorschläge machen lassen. Man wollte auf Kosten der Hausbesitzer jedes dritte Haus mit einer Laterne versehen, die im Winter von 6 Uhr nachmittags bis 6 Uhr früh brennen sollte. Die nicht unbeträchtlichen Kosten sollte die Bürgerschaft tragen. Der Rat erklärte dies aber bei der Finanzlage der Stadt, die noch unter

den Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges zu leiden hatte, für unmöglich, und so kam es zunächst zu keiner Einigung. Die Angelegenheit zog sich noch mehrere Jahrzehnte hin, bis schließlich August der Starke, der bei einem Besuche Leipzigs die Beleuchtung der Straßen gesehen hatte und nicht wollte, daß Dresden zurückbliebe, die Regierung kurzerhand für Dresden verfügte. 1705 nahm die Straßenbeleuchtung daher auch in der kurfürstlichen Residenz ihren Anfang; die ersten Laternen erstrahlten auf der Elbbrücke, dann folgte im selben Jahre die Altstadt, aber erst 1728 die Neustadt.

So war die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert im allgemeinen die Zeit, zu der in den größeren deutschen Städten die ersten Straßenlaternen angezündet wurden. Es war für die deutsche Stadt der Beginn eines neuen Zeitalters! Mit der nachts im tiefsten Schlafe liegenden Stadt des Mittelalters war es nun endgültig vorbei. Der Mensch machte in steigendem Maße die Nacht zum Tage, Arbeit und Verkehr rasteten auch nachts nicht, und Industrie und Technik weitesterten, die Beleuchtungsarten immer mehr zu verbessern. Ein reichliches Jahrhundert hindurch blieb man der Oellaterne treu, dann brachte die Einführung des Gaslichts eine völlige Umgestaltung. Dieses begann seinen Siegeszug seit 1830, und wo man noch kein Gas erzeugte, ersetzte man das Öl wenigstens durch Petroleum. Schon die neunziger Jahre aber brachten einen weiteren Fortschritt: die Elektrizität trat auf den Plan und fast gleichzeitig mit ihr das Gasglühlicht, die bis heute in treuer Kameradschaft unsere Straßen erhellen. Werden sie uns noch lange leuchten, oder beschert uns unermüdbarer Erfindergeist in einer nahen Zukunft wieder neue Beleuchtungsformen, die etwas heller und billiger sind und auch der heutigen Straßenlaternen das Lebenlicht ausblasen werden?

Die beste Versicherungskasse

ist ohne Zweifel die gewerkschaftliche Organisation.

Unser Verband zahlt an
Unfallsterbegeld

- 1000.- Mark bei einem wöchentlichen Beitrag von mindestens 70 Pfg.
- 800.- Mark bei einem wöchentlichen Beitrag von mindestens 60 Pfg.
- 600.- Mark bei einem wöchentlichen Beitrag von mindestens 50 Pfg.
- 400.- Mark bei einem wöchentlichen Beitrag von mindestens 40 Pfg.

Außerdem bei einem sonstigen Sterbefalle ein Sterbegeld bis 158 Mk. Streikunterstützung bis 4.15 Mk. pro Tag. Krankengeldzuschuß bis 1 Mk. pro Tag. Arbeitslosenunterstützung bis 1.70 pro Tag.

In weitestem Umfange gewährt der Verband daneben kostenlosen Rechtsschutz durch Auskunfterteilung, Aufsertigung von Eingaben und sonstigen Schriftstücken, Bestellung eines Vertreters bei den Arbeitsgerichten und Versicherungsimtern, wie auch eines Rechtsanwaltes bei den ordentlichen Gerichten.

Neben dem ordentl. Verbandsbeitrag brauchen für die Unterstützungsansprüche absolut keine Beiträge gezahlt zu werden.

Deshalb ist der Verband die beste und billigste Versicherungskasse.

Die Berufungsinstanz ist für Entscheidungen des Vorsitzenden eines Landesarbeitsamts der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, des Verwaltungsausschusses der Vorstand der Reichsanstalt, des Präsidenten der Reichsanstalt der Vorstand der Reichsanstalt, des Vorstandes der Reichsanstalt der Verwaltungsrat. Einsprüche und Beschwerden bewirken keinen Aufschub.

Soweit die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes. Es wird zum großen Teil in der Hand der Selbstverwaltungsorgane liegen, was in der Praxis aus ihnen wird. Von größter Bedeutung für die Arbeiterschaft wird es sein, daß sie nur wirklich befähigte und verantwortungsfreudige Vertreter in Vorschlag bringt. Wenn alle Teile voll ihre Pflicht erfüllen, wird das Gesetz als ein Markstein in der neu sich gestaltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung dastehen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Bekämpfung des Alkoholismus bei den Trägern der Invalidenversicherung ist eine Angelegenheit, die nicht nur für die Träger der Invalidenversicherung, auch nicht nur für die soziale Versicherung überhaupt, sondern ebenso sehr für die Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und die Gesundheitsfürsorge von großer Bedeutung ist. Durch die besondere Stellung, die den Trägern der Invalidenversicherung bei der Durchführung von Heilverfahren zukommt, ist die Bekämpfung wichtiger Volkstrankheiten in wesentlichem Maße von einer aktiveren Haltung der Versicherungsanstalten abhängig. Welche Bedeutung die Beteiligung der Invalidenversicherung an der vorbeugenden und heilenden Bekämpfung des Alkoholismus hat und wie wichtig eine solche Beteiligung im Interesse aller sozialen Fürsorge ist, zeigt eine im Neuland-Verlag (Berlin W. 8, Kronenstr. 8/9) erschienene kleine Arbeit von Johannes T h i e n über "Die Bekämpfung des Alkoholismus bei den Trägern der Invalidenversicherung", die einen Sonderdruck aus Heft 1537 der "Arbeiter-Versorgung" darstellt. Diese Schrift ist so kurz, daß ihre Anschaffung auch denjenigen zugemutet werden kann, die in der praktischen Arbeit sonst keine Zeit finden, sich mit größeren Litteraturerscheinungen auseinanderzusetzen. Ebenso beläuft der niedrige Preis (Rm. 0.10) kaum jemand. Für den geringen Aufwand lernt der Leser aber eine wichtige Seite der Arbeit kennen, die bisher viel zu wenig beachtet und bearbeitet wurde. Die Schrift gibt auch Zahlen über die Zunahme des Alkoholismus, die uns sorgenvoll aufhorchen lassen und uns die Frage vor die Seele stellen, was nicht nur heilend, sondern auch vorbeugend gegen den stark zunehmenden Alkoholismus getan werden kann, um nicht nur einen drohenden großen finanziellen Aufwand für die Zukunft zu verhüten, sondern auch wertvolles Gut an seelischer und körperlicher Gesundheit unseres Volkes zu erhalten.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Eine einmalige Zulage für die württembergischen
Gemeindearbeiter.

Als kürzlich im Stuttgarter Gemeinderat über die einmalige Beihilfe für die Beamten beraten wurde, gelangte auch ein von allen Parteien einstimmig unterzeichneter Antrag zur Annahme, der den Arbeitgeberverband württembergischer Gemeinden ersuchte,

in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine ähnliche Zuwendung auch an die städtischen Arbeiter zu machen. Auf Grund dieses Vorganges waren in der letzten Zeit verschiedentlich Verhandlungen. Dabei ging unser Streben selbstverständlich darauf hin, die Beihilfe nicht nur für Stuttgart zu erreichen, sondern auch für die übrigen Gemeinden des Landes.

Die ersten zwei Verhandlungen scheiterten vollständig in der hartnäckigen Ablehnung durch den Arbeitgeberverband. Der Arbeitgeberverband begründete seine Ablehnung damit, daß die Gemeindefacharbeiterlöhne bis zum 1. April 1928 vertraglich festgelegt seien. Die Arbeiter hätten am 1. April d. J. eine Lohnserhöhung über die damals den Beamten gewährte Meist-erhöhung abgelehnt erhalten. Auch sei weder den Reichsarbeitern noch den Staatsarbeitern noch den Gemeindefacharbeitern in anderen Bezirken ebensowenig eine Beihilfe gewährt worden wie den industriellen Arbeitern.

Am 2. September war nun nochmals eine Verhandlung im Stuttgarter Rathaus. Ihr wohnten auch verschiedene Vertreter der Städte des Landes bei. Dr. Frank gab zur Einleitung zunächst bekannt, daß der Arbeitgeberverband nunmehr grundsätzlich bereit sei, über eine einmalige Beihilfe zu verhandeln. Die Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe sei, daß aus ihr keine Anwartschaft auf eine dauernde Lohnserhöhung vor dem 1. April 1928 gefolgert werde. Außerdem müsse sich die Zulage auf die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern beschränken. Eine weitere wichtige Bedingung sei, daß der Bezirkstarifvertrag bis zum 31. März 1928 verlängert werde. Unter diesen Voraussetzungen sei der Arbeitgeberverband bereit, im Stuttgart sämtlichen Arbeitern eine Beihilfe von 20 M., in anderen Städten von 15 M. zu gewähren mit der Beschränkung, daß eine solche die verheirateten Arbeiter erhalten können. Das sei notwendig, weil außerhalb Stuttgart auch die ledigen Beamten nirgends eine Zulage erhalten hätten.

Es ist klar, daß wir uns sowohl auf die geringe Höhe der angebotenen Zulage, viel weniger aber noch auf die daran geknüpften Bedingungen einlassen konnten. Es kam zu einer sehr erregten Aussprache, die durch einige Sonderberatungen beider Parteien unterbrochen wurde.

Vor allem drehte es sich für uns darum, durchzusetzen, daß auch die Kollegen in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern etwas erhielten. Um diese Forderung wurde sehr hartnäckig gekämpft. Es kann vorweg genommen werden, daß unsere Bemühungen in dieser Richtung Erfolg hatten. Hoffentlich werden die Kollegen in den kleineren Gemeinden dieses nachhaltige Eintreten doch zu würdigen wissen. In bezug auf die ledigen Arbeiter war leider nichts zu erreichen, weil der Arbeitgeberverband gewillt war, an diesem Punkt die Verhandlungen scheitern zu lassen. Ebenso ging es bei der Forderung, wenigstens die Zulage in den Ortsklassen I und II zusammenzusetzen, also für die Ortsklasse II den Betrag der Ortsklasse I zu gewähren. Endgültig wurde folgendes vereinbart:

Wer am 1. September 1927 als Arbeiter oder Arbeiterin im städtischen Dienst stand, erhält, falls er bei der Auszahlung der Beihilfe noch im städtischen Dienst steht, eine einmalige Beihilfe, die beträgt:

- a. in Stuttgart: 35 M. für alle Arbeiter und Arbeiterinnen.
- b. mit Beschränkung auf die verheirateten Arbeiter; für die Arbeiter der Ortsklasse I 30 M., für die Arbeiter

der Ortsklasse II 25 M., für die Arbeiter der Ortsklassen III und IV je 20 M.

Zurzeit sind weitere wichtige Verhandlungen für die Gemeindefabrikanten Württembergs im Gange. Es handelt sich um den Abschluß des neuen Bezirkstarifvertrages, zu dem auch außer Verband eine Reihe von Forderungen eingereicht hat. Ein endgültiges Ergebnis wurde noch nicht erzielt, wir werden aber nach Abschluß der Verhandlungen auch an dieser Stelle berichten.

Die Lohnbewegung der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Danzig.

Nach zweimonatigem jähem Ringen ist endlich die Lohnbewegung der Danziger Gemeinde- und Staatsarbeiter zum Abschluß gebracht worden. Am 20. Juli 1927 kündigten die Gewerkschaften den laufenden Lohnstarif zum 5. August und beantragten gleichzeitig Verhandlungen zwecks Erhöhung der Löhne anzusehen. Die mit der Kündigung unterbreiteten Anträge der Arbeiterschaft lauteten:

1. Erhöhung der Grundlöhne um 10%.
2. Gewährung der Frauen- und Kinderzuschläge wie bei den Beamten.
3. Verringerung einiger Positionen des Lohnstarifes.

Durch Schreiben vom 5. August teilte der Senat mit, daß er jede Erhöhung der Löhne grundsätzlich ablehnen müsse, da der derzeitige Stand der Lebenshaltungskosten keinen Anlaß zu einer Lohnerhöhung bietet. Nur für den Fall, daß eine Mietsteigerung eintreten würde, erklärte er sich zu Verhandlungen bereit. Bezüglich der Forderung auf Erhöhung der Sozialzulagen war die Antwort noch schärfer gehalten, womit der Senat allerdings den Beweis lieferte, daß ihm gegenüber der Arbeiterschaft, die soziale Gesinnung fehlt. Wie wäre es sonst möglich, daß er das, was er den an sich schon höher besoldeten Beamten gegenüber für selbstverständlich hält, den Arbeitern bestreitet.

Die Gewerkschaften gaben sich mit dem Bescheid des Senats nicht zufrieden, sondern riefen unter dem 15. August den Schlichtungsausschuß an. In der am 26. August stattgefundenen Verhandlung begründeten die Gewerkschaften eingehend die in der Arbeiterschaft herrschende Notlage und Entbehrung und folgerten daraus, daß eine Erhöhung des Einkommens unbedingt notwendig sei. Doch sie sprachen vor tauben Ohren. Der Senatvertreter erklärte, das Realeinkommen der Arbeiter sei heute höher als im Sommer 1925, weil ein Teil der Lebensmittel im Preise gefallen sei und diese Tatsache bedinge nicht nur keine Lohnerhöhung, sondern eigentlich einen Lohnabbau. Entgegenkommenderweise wolle man aber von letzterem absehen. Bezüglich der Sozialzulagen erklärte er, daß die Beamten erhöhte Kindergelder haben müßten, weil der Beamte seinen Kindern gegenüber größere Verpflichtungen hätte. Diese Begründung war für den Schlichtungsausschuß Grund genug, die Anträge der Arbeiter einfach abzulehnen und nachstehenden Schiedspruch zu fällen:

„Die zur Zeit bestehenden Löhne behalten weiterhin Geltung bis zum 31. Dezember 1927.“

Sollte in dieser Zeit eine Mietzinssteigerung eintreten, so wird den Parteien aufgegeben, über die Schaffung eines Ausgleiches in Verhandlungen einzutreten.“

Die Gewerkschaften lehnten mit Zustimmung der Arbeiter diesen Schiedspruch ab und beantragten die Einberufung des Oberschlichtungsausschusses. Da über die Person des Vorsitzenden zwischen den Parteien eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, ernannte der Gerichtspräsident den Obergerichtsrat Mehner zum Vorsitzenden, der dann für den 17. September nachmittags Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzte.

Nachmals versuchte hier der Senat klar zu machen, daß eine Lohnerhöhung nicht gerechtfertigt sei. Nachmals begründeten die Gewerkschaftsvertreter in eingehender und durchschlagender Weise die innerhalb der Arbeiterschaft herrschende Notlage. Drei Stunden wogte der Redekampf hin und her, bis sich der Schlichtungsausschuß zur Beratung zurückzog. Nach weiteren drei Stunden brachte der Oberschlichtungsausschuß folgenden Schiedspruch heraus:

„In der Lohnstreitfrage der Gemeinde- und Staatsarbeiter wurde in der heutigen Sitzung des Oberschlichtungsausschusses folgender Schiedspruch gefällt:

Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses vom 26. August wird aufgehoben.

Die Löhne werden vom 18. September 1927 ab für die Spitzengruppen wie folgt festgesetzt:

Vorhandwerker	Handwerker	Angelernte	Ungelernte
1,00 G	1,06 G	0,90 G	0,82 G

Die Lohnerhöhung der übrigen Gruppen regelt sich in der üblichen Weise, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den unter II und IV des Lohnstarifes aufgeführten Arbeitern eine Lohnerhöhung nicht eintritt.

Die Sozialzulagen werden nicht erhöht.

Im Falle einer Mietzinssteigerung wird den Parteien anheimgegeben, über die Schaffung eines Ausgleiches erneut zu verhandeln.

Der Schiedspruch ist einstimmig gefällt worden.

Begründung

Der Oberschlichtungsausschuß hält mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit eingetretene Verteuerung der im Arbeiterhaushalt bedeutsamen Bedarfsgegenstände eine Erhöhung der bisherigen Löhne für geboten.

Von einer Erhöhung der sozialen Zulagen hat abgesehen werden müssen, weil über die Grundzüge, nach denen in Zukunft soziale Zulagen zu gewährt sind, im Deutschen Reich gegenwärtig verhandelt wird und die Auswirkung dieser Verhandlungen für Danzig abgewartet werden soll.“

Praktisch bedeutet der vorstehende Schiedspruch für Vorhandwerker und Handwerker 3 Pf. Zulage, für Angelernte und Ungelernte 2 Pf. Zulage pro Arbeitsstunde.

Abschließend ist zu dieser Lohnbewegung zu sagen, daß noch niemals in der Vergangenheit so hart um einen Erfolg gerungen wurde, wie es hier der Fall war. Der scharf ablehnende Standpunkt des Senats, der ablehnende Schiedspruch am Schlichtungsausschuß, die von Arbeitgeberseite in die Tageszeitung lancierten Pressenotizen über höchste Löhne der Gemeindefabrikanten, alles Umstände, die das Streben der Arbeiter nach höheren Löhnen verhindern sollten. Trotz dieser Tatsachen gaben die Gewerkschaften ihre Bemühungen nicht auf, den Arbeitern zu einem gerechten Lohne zu verhelfen. Der Kampf wurde durchgefohrt und immerhin mit einem annehmbaren Erfolg. Der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen kann sich rühmen, erheblich zu dem Ergebnis beigetragen zu haben. Pflicht aller noch obseits stehenden Arbeiter ist es, sich dieser Organisation anzuschließen. Wer noch weiterhin außerhalb der Gewerkschaft steht, verläßt sich nicht nur an seinen Arbeitskollegen, sondern auch an seiner Familie, weil er deren Vorwärtskommen hindert.

Mögen alle Kollegen dafür Sorge tragen, daß auch der letzte Mann zur Organisation herangeholt wird, dann wird ein einmal errungener Erfolg auch von Bestand sein und sich segensreich für die Arbeiterschaft auswirken.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Der Bezirksrat für Hannover

fand am Sonntag, den 21. August, in Braunschweig statt. Die Tagung wurde morgens vom Kollegen Dehmann (Braunschweig) eröffnet. Er hielt alle Delegierten, besonders den Kollegen Sidmann (Köln), der als Vertreter des Zentralvorstandes erschienen war, und unseren Bezirksleiter Kollegen Rader (Hannover) sowie als Vertreter des DGB, Braunschweig, Herrn Stein und Herrn Landtagsabg. Bretschneider in der alten Löwenstadt herzlich willkommen und wünschte der Tagung vollen Erfolgs.

Kollege Sidmann übermittelte die Grüße des Zentralvorstandes und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es auch in Mittel- und Norddeutschland gelingen möge — trotz des steinigen Bodens — unseren Verband und die gesamte christliche Gewerkschaftsbewegung sieghaft voranzutragen.

Die Wahl des Bureaus hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Kollege Dehmann (Braunschweig), 2. Vorsitzender Kollege Degering (Braunschweig), Beisitzer die Kollegen Albers (Hannover) und Rumph (Hildesheim). Als Protokollführer wurde der Kollege Traubing (Göttingen) gewählt. Anwesend waren 22 Delegierte.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten erstattete Bezirksleiter Rader den Jahresbericht. Einleitend teilte er mit, daß im Laufe des Monats September besondere Fachkonferenzen für die Straßenbahner und Straßenswärter stattfinden. Aus diesem Grunde haben mehrere Ortsgruppen aus finanziellen Gründen darauf verzichten müssen, den Bezirkstag zu beschicken. Eingehend beschäftigte sich der Vortragende sodann mit den verschiedenen Aufgaben, welche in den Bereich der Verbandarbeit entfallen. Die Entwicklung im Bezirk ist eine zufriedenstellende. Im Berichtsjahre konnten 3 neue Ortsgruppen gegründet werden, und zwar in Lüneburg, Uslar und Einbeck. Der treuen Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und der Vertrauensleute wurde lobend gedacht und zum Ausdruck gebracht, daß, wenn auch jedes einzelne Mitglied nur etwas mehr an den Verband denke und danach handle, die Erfolge noch bedeutend größer sein würden. Nur wenig günstig konnte über den Besuch der Versammlungen berichtet werden. Die Kollegenschaft weicht sich in zu großer Sicherheit und vergißt ganz, daß die Gewerkschaft nicht nur eine Lohnbewegungsmaschine ist — stehen Berichte über Lohnverhandlungen auf der Tagesordnung, ist über schlechten Besuch der Versammlungen nicht zu klagen — sondern daß ihr auch noch täglich neue Aufgaben, besonders auf sozialpolitischem Gebiete, erwachsen, welche unbedingt den Mitgliedsbeiträgen näher gebracht werden müssen. Es ist gelungen, für alle Berufsgruppen im verfloffenen Jahre teils namhafte Lohn- und Gehaltsverbesserungen herauszubolen, jedoch kann im selben Atemzuge nicht behauptet werden, daß dadurch auch eine Steigerung des Reallohnes erreicht worden ist, weil im gleichen Tempo auch wieder die Lebenshaltungskosten schon vorher gestiegen waren. Die Arbeitszeitfrage fand eine eingehende Würdigung seitens des Referenten. Auf Grund der Arbeitszeitverordnung sind die Arbeitszeitabkommen im Bezirk gekündigt worden, jedoch ohne daß es bisher gelang, zu Abschlüssen zu kommen, welche den Achtstundentag gewährleisten. Im Zusammenhang mit dieser Frage streifte Redner auch unsere Stellung zum freien Gemeinde- und Staatsarbeiterverband. In letzter Zeit sind von dieser Seite gerade wegen der Arbeitszeitfrage Vorwärts gegen uns erhoben worden, welche mit aller Deutlichkeit als falsch und unsachlich zurückgewiesen werden mußten. Wir treten für unsere Berufsgruppen mit aller Klarheit für den Achtstundentag ein, lehnen es aber ab, bei diesen Bemühungen der Arbeitgeberseite Versprechungen zu machen, welche nacher vom einzelnen Arbeiter nicht eingehalten werden

Bönnen. Redner stellte fest, daß wir uns bemühen, ein richtiges Nebeneinanderarbeiten mit unserem gemeinschaftlichen Gegner in tarifrpolitischen Fragen zu ermöglichen. Jedoch sind wir nicht bereit, darüber hinaus auch nur ein geringes an Freizügigkeit preiszugeben, uns Einschränkungen aufzuerlegen bei der Werbung für den hohen Gedanken der christlichen Gewerkschaftsidee. Vielfach ist seitens der freien Gewerkschaften ein Zurückfallen in die Kampfmittel der Vorkriegszeit zu beobachten. Man meint mit alten Mitteln den Aufstieg der christlichen Gewerkschaften hemmen zu können. Bei den Betriebsratswahlen machte sich dies besonders bemerkbar. Aber es ist uns gelungen, im Bezirk 32 Betriebsratsstühle zu erobern, trotzdem systematisch Betriebsratsverhandlungen unterbunden werden um nur ja ein Bekanntwerden unserer Bewegung zu verhindern.

Abschließend behandelte Kollege Reder dann noch die Fragen des Rechtschutzes, gewerkschaftliche Bildungsarbeit, Beitragsgewesen, Führung von Haushaltsbüchern. Auch über den Stand der Rubelohnfrage im Bezirk wurde eingehend Bericht erstattet.

In der nun folgenden Ansprache über den Jahresbericht nahmen die Kollegen Vegering (Braunschweig), Kumpff (Hildesheim), Freywer (Hannover), Ahlvers (Hannover), Cordes (Soltau), Erdling (Göttingen), Stute (Marienburg), Wöhle (Hildesheim), Jörgensen (Hannover) und Vogt (Hildesheim) das Wort. Die Kollegen berichteten über die Entwicklung ihrer Ortsgruppen und nahmen zu den verschiedenen Fragen des Geschäftsberichtes Stellung. Dem Bezirksleiter wurde allseits der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen und das Versprechen abgegeben, in der Zukunft treu zur Organisation zu stehen und für ihre Ausbreitung zu arbeiten.

Nach der Mittagspause sprach der Kollege Eickmann über das Thema: Der Aufstieg der deutschen Arbeitererschaft. In klaren und verständlichen Worten verglich der Redner die Lage der deutschen Arbeitererschaft in den früheren Jahren mit der heutigen. Er erinnerte an die früher mindere Wertung des Arbeiters als Staatsbürger, an das Wahlrecht usw. und stellte im Vergleich dazu die Wertung, welche der Arbeiterstand in der Jetztzeit im Vaterlande erfährt. Die ganze Rede der sozialen Gesetze wurde in ihrer Bedeutung klar herausgestellt, die noch bestehenden Wünsche nach einem einheitlichen Arbeitsrecht fanden eine sehr verständliche Deutung. Aber ebenso klar wurde auch die Forderung an die Arbeiter selbst hervorgehoben, nun auch ihrerseits zu arbeiten, damit die sozialen Gesetze verstanden, richtig angewandt und auch der Arbeitererschaft Nutzen bringen. Der Vortrag fand reichen Beifall.

Kollege Reder machte sodann noch einige Ausführungen über den Wert des Betriebsrätegesetzes. Er kam zu der Schlussfolgerung, daß das Betriebsrätegesetz das wichtigste aller Gesetze sei, welche die Rechte der Arbeiter vermehren. Während der größte Teil der sozialen Gesetze den Zweck hat, Schutz zu gewähren vor bestehenden Mißständen, bietet das Betriebsrätegesetz, wenn auch nicht vollkommen, so doch wenigstens schon in den Ansätzen die Möglichkeit, dem Grundübel aller sozialen und wirtschaftlichen Nöte näher zu kommen, der falschen Wirtschaft. Ein weiterer Weg sei es zwar, bis unser Ziel, die maßgebende Beeinflussung der Wirtschaft durch den Gedanken der Volksgemeinschaft, erreicht sei. Aber, wenn auch das Ziel noch fern und eines der Mittel — das Betriebsrätegesetz — noch unvollkommen, hätten wir doch die Pflicht, diese Waffe nicht ungenutzt liegen zu lassen, wie es in so vielen Fällen leider geschieht.

Nach einer Ansprache über die Ausführungen der beiden Redner sprach der Vorsitzende der Konferenz, Kollege Dehmann, das Schlusswort. Er fasste all die Gedanken und Anregungen, welche im Laufe des Tages zum Vortrag gebracht worden waren, noch einmal treffend zusammen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Bezirksstag das Interesse an der Verhandlungsarbeit gesteigert und ein lebhafteres Arbeiten und Werben für den Verband im Gesetze haben möge.

Nach Schluß der Tagung machten die Delegierten noch einen Rundgang durch die interessante alte Stadt und verblieben anschließend bis zum Abreisen im „Eternhaus“ in gemütlicher Art zusammen.

Döppach. Am 11. Sept., nachm. 5 Uhr fand in unserer Ortsgruppe zur Vorbereitung der sozialen Wahlen eine gut besuchte Versammlung statt. Kollege Wessel, Koblenz, sprach in einem einstündigem Referate über das Thema „Sozialpolitik und Arbeitererschaft“. Er führte u. a. aus:

Sozialpolitik verfährt das Behahren, Mißstände, die sich in der heutigen Gesellschaftsordnung herausgestellt haben, zu beseitigen um so die Gegenstände in etwa auszugleichen. Die Sozialpolitik dient zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft und will erreichen, daß dem Wirtschaftsleben ein gesunder Menschenstamm erhalten bleibt. Die soziale Lage, in der sich die Industriearbeitererschaft in der vergangenen Wirtschaftperiode befunden habe, hätte den gesundheitlichen Rückgang des Volkes bedingt. Kinderarbeit, überlange Arbeitszeit der erwachsenen männlichen wie weiblichen Personen unter den denkbar ungünstigsten Arbeitsverhältnissen hätten ihre Auswirkungen in hoher Sterblichkeitsziffer und Geburtenrückgang gezeigt. Es stellten sich erschreckende Rißern von solchen heraus, die für den Heeresdienst als untauglich erklärt werden mußten. Dadurch sah der Staat sich in seiner politischen Macht gefährdet. Ein großes Gebiet einer neuen Staatspolitik tat sich auf. Es mußte Wandel geschaffen werden. Die Arbeitererschaft stellte Forderungen aus sich selbst heraus und schuf Probleme sozialpolitischer Art und verlangte von den zuständigen Stellen des Staates und der Wirtschaft, daß man sich damit beschäftigen und ihre Lösung herbeiführen solle. Das Unternehmertum habe sich von jeher gegen die Einführung sozialer Gesetze gewehrt und führe auch heute noch den Kampf gegen die sozialen Einrichtungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Redner wies auf die „Deutsche Bergwerkszeitung“ dem Organ der Schwerkundindustrie hin, die in einer jeden neu erscheinenden Nummer Verhöhnungen aller Art gegen die deutsche Sozialpolitik enthalte. In aufklärenden Worten zeigte der Redner noch den Aufbau der einzelnen Instanzen bei der Sozialversicherung.

Von sehr großer Wichtigkeit für die Arbeitererschaft ist das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Man hoffe, daß das neue Gesetz etwas anderes bringen werde, als es bisher die Erwerbslosenfürsorge für unsere Arbeitslosen gewesen sei. Es komme sich aber auch hier wieder auf die Organe an, die das Gesetz durchzuführen hätten. Wenn hier die beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht ganz von dem Ernst ihrer

Aufgabe durchdrungen wären, dann könne leicht eine Veränderte durch bürokratische Maßnahmen in der Durchführung des Gesetzes eintreten. Man hoffe das Beste, damit das Gesetz in seiner Durchführung für unsere Erwerbslosen ein sozialer Segen bedeuten werde.

Durch die kommenden sozialen Wahlen müsse erreicht werden, daß vor allen Dingen christliche Vertreter in die einzelnen Instanzen der Sozialversicherung hineinkommen. Wir als christliche Arbeitererschaft hätten die Aufgabe, die sozialen Gesetze mit echt christlich-sozialem Geiste zu durchsetzen. Wenn wir das nicht fertig bringen, dann bleiben die Gesetze nur tote Buchstaben und ihre Durchführung wird denen überlassen, die von der sozialen Not der Arbeitererschaft keine Abnung haben. Zum Schluß forderte der Redner die Kollegen auf, nach allen Kräften mit zu arbeiten, damit die diesjährigen sozialen Wahlen ein Sieg für die christliche, standesbewusste Arbeitererschaft werde.

Abendt. Eine am 1. September stattgefundene gemeinsame Versammlung beider Organisationen der städt. Arbeiter besaßte sich mit den örtlichen Vorkommnissen neuerer Zeit. Als erster Redner sprach der Sozialbeamte des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, Kollege Rebschläge über „Betriebsräte und Stadtverwaltung“. Rebschläge machte der Stadtverwaltung zum Vorwurf, daß sie in neuerer Zeit bei der Straßenreinigung einen neuen Vorarbeiter eingestellt hat und denselben aus den Reihen der Notstandsarbeiter entnahm, obgleich befähigte Leute für diesen Posten unter den ständigen Arbeitern sich befinden. Großes Interesse für die Versammlung hatte der von der Stadtverwaltung Abendt zwischen Arbeitern und Gewerkschaften geworfene „Spaltreiß“ in Form folgender Bekanntmachung:

In sämtliche Abteilungen und Dienststellen zum Aushang.

Mit Rücksicht auf einige, in letzter Zeit ergangenen Sewerbegerichtsentscheidungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sowohl die Reichsmantelstarifbestimmungen, wie auch die Bezirkstarifbestimmungen für sämtliche ständige Gemeinbedarbeiter gelten. Sollten sich irgendwelche Zweifel bestehen, so wiederhole ich meine früheren Ausführungen, daß für die Stadtverwaltung ein Unterschied zwischen Organisierten und Nichtorganisierten nicht besteht.

Zu diesem Aushang nahm unser Ortsbeamter Koll. Schöfgen in längeren Ausführungen Stellung. Es muß auf die Arbeitererschaft erbitend wirken, wenn die Stadtverwaltung Abendt als Mitglied des Arbeitgeberverbandes auf der einen Seite den berechtigten Wünschen der Arbeitererschaft vielfach ablehnend gegenübersteht, und auf der anderen Seite es an Tarifverstößen ihrerseits nicht fehlen läßt.

In der darauf folgenden lebhaften Ansprache wurde von allen Beteiligten das Gebahren der Stadtverwaltung scharf kritisiert. Die Versammlung faßte dann folgende Entscheidung:

Die am 1. September 1927 in Rheddtogende stark besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem Vorgehen der Stadtverwaltung wegen Uebernahme eines Notstandsarbeiters als Vorgesetzten. Die Versammlung erwartet von der Stadtverwaltung, daß Vorgesetzte, die aus den Reihen der Arbeiter hervorgehen, aus den städtischen Arbeitern entnommen werden, im Einverständnis mit dem Betriebsrat. Die Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß die Anstellung eines Notstandsarbeiters als Vorgesetzter unkorrekt ist. — Ferner weisen die Versammelten mit Entrüstung die am 18. August 1927 erlassene Bekanntmachung zurück. Sie erleben in dem Auslag nur einen Anlauf der Verwaltung, Zutritt unter die Arbeitererschaft zu bringen. Angesichts dieser Tatsache fordern die Versammelten alle Kollegen der städtischen Betriebe auf, sich reflexlos den Organisationen anzuschließen.

München. (Ein Veteran der Arbeit.) Am 7. August konnte unser Verbandskollege Josef Klingner, penf. Gemeinbedarbeiter seinen 90. Geburtstag feiern. Aus diesem außerordentlichen Anlasse überbrachten wir demselben unsere herzlichsten Glückwünsche in seinem gottbegnadeten Alter. Der Jubilar ist Gründungsmitglied der christlichen Gewerkschaften und war schon im Jahre 1899 Mitglied der damals christlichen organisierten Gemeinbedarbeiter im Verein „Arbeiterklub“. Wie er treu seine Pflicht als Arbeiter gegenüber seinem Arbeitgeber erfüllte, so erfüllte er auch treu alle seine Verpflichtungen gegenüber seiner Organisation. Seine Kartoteilekarte unserer Ortsgruppe weist über 1400 Verbandsbeiträge aus. Er stand in der Gründerperiode in der Front der damaligen Kämpfer und zeichnete sich durch fleißige Mitarbeit als Vertrauensmann und Vorstandsmitglied in unserem Verbands aus. Seit 1922 ist er pensioniert und verbringt den Rest seiner Tage in guter Pflege bei seinem auch nichtmehr jungen Sohne, der ebenfalls Mitglied unseres Verbandes ist. Unsere Ortsgruppe erfreute den Jubilar mit einem kleinen Geschenk zu seinem Geburtstagsfeiern.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Josef Dieß	Ingolstadt	8. 9. 1927
Peter Duxin	Düsseldorf	10. 9. 1927
Hermann Persch	Bonn	12. 9. 1927
Franz Schneider	Wangen	14. 9. 1927
Josef Brudner	Amberg	15. 9. 1927
Heinrich Wörle	Augsburg	17. 9. 1927

Ehre ihrem Andenken!